



VEREINBARUNG AB BEITRAGSJAHR 2022

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT KANTON APPENZELL I.RH.

zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

und

dem/der Bewirtschafter/-in:

Betriebsnummer:

Name/Vorname:

Strasse/Hof:

PLZ/Ort:

wird gestützt auf Art. 63 und 64 der Verordnung über die Direktzahlungsverordnung an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Beitragsberechtigt:

- Direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Betriebe
- Sömmerungsbetriebe
- Es können nur Elemente auf dem Kantonsgebiet Appenzell I.Rh. berücksichtigt werden

Vereinbarung/Laufzeit:

- Vereinbarung zwischen Landwirtschaftsamt und Bewirtschafter/-in
- Verpflichtungsdauer für den/die Landwirt/-in ab Anmeldung oder Kenntnisnahme der zweiten Projektperiode ab 2022 bis zur Ablösung der Massnahmen
- Anmeldung jährlich bis spätestens 30. April beim Landwirtschaftsamt möglich

Massnahmen:

Der/die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, die gemäss der Landschaftsqualitäts-Broschüre angemeldeten Massnahmen ab dem Anmeldedatum bis zum Ablauf dieser Vereinbarung nach den beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Betriebskontrolle:

Die Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten Bewirtschaftungsvorschriften und Anforderungen erfolgt in der Regel mit den ordentlichen ÖLN-Kontrollen welche durch den Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst AI / AR (LIA) durchgeführt werden, oder bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Bestimmungen. Nach Bedarf können auch Kontrollen durch das Landwirtschaftsamt erfolgen. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, Kontrollen zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sanktionen:

1. Bei einer erstmaligen, nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen werden im Minimum die Beiträge des laufenden Jahres gekürzt und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückgefordert. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
2. Bei der Kürzung im laufenden Jahr wird dabei wie folgt vorgegangen:
 - Nichteinhaltung von 1 Massnahme: Kürzung 20% des gesamten LQ-Beitrages
 - Nichteinhaltung von 2 Massnahmen: Kürzung 35% des gesamten LQ-Beitrages
 - Nichteinhaltung von 3 Massnahmen: Kürzung 50% des gesamten LQ-Beitrages
 - Nichteinhaltung von ≥ 4 Massnahmen: Kürzung 100% des gesamten LQ-Beitrages

Die beiden Kürzungskriterien 1. und 2. werden einander gegenübergestellt und der aufgrund obiger Kriterien berechnete, höhere Betrag wird in Abzug gebracht. Eine Verrechnung mit anderen Direktzahlungsbeiträgen wird vorbehalten.

Beitragssystem:

Pro Modul können über verschiedene Massnahmen bestimmte Beiträge ausgelöst werden. Die Massnahmen der einzelnen Module sind jedoch nur innerhalb eines Moduls, nicht aber zwischen verschiedenen Modulen kombinierbar. Innerhalb des Beitragssystems und der einzelnen Module wird entweder mit einem Punkte-System gearbeitet oder Sie müssen eine bestimmte Mindestanzahl an Elementen aufweisen, um Beiträge zu erhalten.

Grundlagen zur Landschaftsqualität:

Gemäss Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung des Bundesamts für Landwirtschaft für die Landschaftsqualitätsbeiträge sowie die Informationsbroschüre Landschaftsqualität des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Kostenaufwand:

Der/die Bewirtschafter/in gibt mit der Unterschrift das Einverständnis, dass ihm/ihr ein Verwaltungskostenaufwand für Beratung oder Kontrolle bei der Auszahlung direkt in Abzug gebracht wird.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bewirtschafter / Bewirtschafterin:

.....

.....

Datum:

Datum: